

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft

A. Zielsetzung

Gerechtere Einkommensbesteuerung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft;

Transparenz der Land- und Forstwirtschaft zu gewährenden Vergünstigungen, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EG und zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Landwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft geboten erscheinen.

B. Lösung

Anhebung des Niveaus der Durchschnittsatzgewinnermittlung des § 13 a EStG, Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Betriebe mit Gewinnen bis zu etwa 28 000 DM; Neufestsetzung der Grenzen für den Beginn der Buchführungspflicht in § 141 AO; wahlweise Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für Betriebe oberhalb des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG und unterhalb der neuen Buchführungsgrenzen in § 141 AO. Erhöhung des Freibetrags des § 13 Abs. 3 EStG. Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für Betriebe, deren Gewinn nicht nach § 13 a EStG zu ermitteln ist.

C. Alternative

Als Alternative kommt eine ersatzlose Streichung des § 13 a EStG in Betracht. Sie wird jedoch wegen des sich daraus ergebenden unverhältnismäßigen Aufwandes für die Steuerpflichtigen und für die Verwaltung nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Steuereinnahmen sind nicht genau abschätzbar. Die Neuregelung bezweckt vor allem mehr Steuergerechtigkeit innerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Sie soll nicht vorrangig dazu dienen, Steuermehreinnahmen zu erzielen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ei 26/79

Bonn, den 4. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 2 000 Deutsche Mark übersteigen. Der Freibetrag ermäßigt sich um 20 vom Hundert des Betrags, um den die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Freibetrags den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöhen sich der Freibetrag von 2 000 Deutsche Mark auf 4 000 Deutsche Mark und der Betrag von 50 000 Deutsche Mark auf 100 000 Deutsche Mark.“

2. § 13 a erhält die folgende Fassung:

„§ 13 a

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1) Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis 7 und 9 zu ermitteln, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und
2. der Ausgangswert nach Absatz 4 mehr als 0 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 25 000 Deutsche Mark beträgt, und
3. die Tierbestände drei Vieheinheiten je Hektar regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigen.

(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre

1. durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre Bücher geführt werden und ein Abschluß gemacht wird,
2. durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre keine Bücher geführt werden und kein Abschluß gemacht wird, aber die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden; für das zweite bis vierte Wirtschaftsjahr bleibt § 141 der Abgabenordnung unberührt.

Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

(3) Durchschnittsatzgewinn ist die Summe aus

1. dem Grundbetrag (Absatz 4),
2. dem Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb beschäftigten Angehörigen (Absatz 5),
3. den vereinnahmten Pachtzinsen (Absatz 6 Satz 2),
4. dem Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers (Absatz 7),
5. den nach Absatz 9 gesondert zu ermittelnden Gewinnen.

Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 2) und diejenigen Schuldzinsen, die Betriebsausgaben sind, sowie dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.

(4) Als Grundbetrag ist der sechste Teil des Ausgangswerts anzusetzen. Dieser ist nach den folgenden Nummern 1 bis 4 zu ermitteln:

1. Ausgangswert ist der im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesene Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes, jedoch ohne Sonderkulturen. Maßgebend ist grundsätzlich der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist, der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres liegt oder mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres zusammenfällt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu

- der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor oder mit Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert bereits für die Gewinnermittlung dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 175 Nr. 1, § 182 Abs. 1 und § 351 Abs. 2 der Abgabenordnung sind anzuwenden. Hat ein Zugang oder Abgang von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wegen der Fortschreibungsgrenze des § 22 des Bewertungsgesetzes nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswerts geführt, so ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um die auf diese Flächen entfallenden Wertanteile zu vermehren oder zu vermindern.
2. Beim Pächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs um den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen kein besonderer Vergleichswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist.
 3. Beim Verpächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um den Wertanteil zu vermindern, der auf die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen entfällt.
 4. Landwirtschaftlich genutzte Flächen eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ergeben würde. Dieser Wert ist nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde zu legen wäre.
- (5) Der Wert der Arbeitsleistung ist nach den folgenden Nummern 1 bis 5 zu ermitteln:
1. Der Wert der Arbeitsleistung beträgt für
 - a) die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) bei einem Ausgangswert nach Absatz 4
 - aa) bis 12 000 Deutsche Mark
 - je 10 000 Deutsche Mark,
 - bb) über 12 000 Deutsche Mark
 - je 12 000 Deutsche Mark,
 - b) die Leitung des Betriebs 5 vom Hundert des Ausgangswerts nach Absatz 4.
 2. Die Arbeitsleistung von Angehörigen unter 15 Jahren bleibt außer Betracht. Bei Angehörigen, die zu Beginn des Wirtschaftsjahrs das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Wert der Arbeitsleistung mit der Hälfte des in Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrags anzusetzen.
 3. Sind die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der körperlichen Mitarbeit entsprechender Teil des nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend bei Minderung der Erwerbsfähigkeit. Für Angehörige, mit denen Arbeitsverträge abgeschlossen sind, unterbleibt der Ansatz des Werts der Arbeitsleistung.
 4. Der Wert der körperlichen Mitarbeit der Person, die den Haushalt führt, vermindert sich für jede im Haushalt voll beköstigte und untergebrachte Person um 20 vom Hundert.
 5. Der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der Angehörigen kann höchstens für die nach Art und Größe des Betriebs angemessene Zahl von Vollarbeitskräften angesetzt werden. Entgeltlich beschäftigte Vollarbeitskräfte sind entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung auf die angemessene Zahl der Arbeitskräfte anzurechnen. Je Hektar dürfen höchstens 0,07 Vollarbeitskräfte berücksichtigt werden.
- (6) Pachtzinsen sind abziehbar, soweit sie den sechsten Teil des Ausgangswerts für die zugepachteten Flächen nach Absatz 4 Nr. 2 nicht übersteigen. Eingenommene Pachtzinsen sind anzusetzen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.
- (7) Der Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers ist mit einem Achtzehntel des im Einheitswert besonders ausgewiesenen Wohnungswerts anzusetzen. Im Fall der Zupachtung eines Wohngebäudes können die hierauf entfallenden Pachtzinsen bis zur Höhe von einem Achtzehntel des Wohnungswerts abgezogen werden.
- (8) Durch Rechtsverordnung können zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Wertansätze der Absätze 4 bis 6 bei Änderung der tatsächlichen durchschnittlichen Gewinne verhältnismäßig durch Änderung des Gesetzes angepaßt werden, wenn sich diese Gewinne gegenüber dem Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung um mehr als 10 vom Hundert geändert haben.
- (9) In den Durchschnittsatzgewinn nach Absätzen 4 bis 7 sind auch Gewinne, soweit sie insgesamt 2 000 Deutsche Mark übersteigen, einzubeziehen aus
1. Sonderkulturen, forstwirtschaftlicher Nutzung, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer

- Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Nebenbetrieben, Abbau- und Geringstland,
2. Betriebsvorgängen, die bei der Feststellung des Ausgangswerts nach Absatz 4 nicht berücksichtigt worden sind,
 3. der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden; hierbei sind § 4 Abs. 3 sowie § 55 entsprechend anzuwenden."

3. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz, soweit er auf die Wohnung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) und den dazugehörigen Grund und Boden entfällt, wenn der Steuerpflichtige im Anschluß an die Veräußerung des Betriebs die Wohnung mindestens zwei Jahre selbst wohnt und in dieser Zeit nicht veräußert.“

4. Hinter § 34 c werden die folgende Überschrift und der folgende § 34 d eingefügt:

„2. Steuerermäßigung bei Einkünften
aus Land- und Forstwirtschaft

§ 34 d

(1) Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahrs nicht nach § 13 a ermittelt worden ist. Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung).

(2) Die Steuerermäßigung darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 2 000 Deutsche Mark betragen. Die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer bemißt sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz der tariflichen Einkommensteuer; dabei ist dieser Gewinn um den Teil des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 zu kürzen, der dem Verhältnis des Gewinns zu den Einkünften des Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags entspricht. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt,

soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind."

5. In der Überschrift vor § 35 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird nach „§ 10 Abs. 6“ eingefügt „§ 13 a Abs. 8“.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 19 erhält folgende Fassung:

„(19) § 13 Abs. 3 gilt für den Veranlagungszeitraum 1979 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1977 und für den Veranlagungszeitraum 1980 in folgender Fassung:

„Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden zur Einkommenssteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 1 600 Deutsche Mark übersteigen. Der Freibetrag ermäßigt sich um 10 vom Hundert des Betrags, um den die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Freibetrags den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen, höchstens jedoch auf 600 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöhen sich der Freibetrag von 1 600 Deutsche Mark auf 3 200 Deutsche Mark, der Betrag von 600 Deutsche Mark auf 1 200 Deutsche Mark und der Betrag von 50 000 Deutsche Mark auf 100 000 Deutsche Mark.“

b) Hinter Absatz 19 wird der folgende Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) § 13 a in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1980 beginnen.“

c) Hinter Absatz 25 wird der folgende Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) § 34 d gilt für den Veranlagungszeitraum 1980 mit der Maßgabe, daß die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach § 34 d Abs. 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer sich nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes der tariflichen Einkommensteuer bemißt und der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung 1 000 Deutsche Mark beträgt.“

Artikel 2

Abgabenordnung

§ 141 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 3

Nr. 7 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält die folgende Fassung:
„3. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 40 000 Deutsche Mark oder“.
- b) In Nummer 4 wird die Zahl „24 000“ durch die Zahl „36 000“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „36 000“ ersetzt.
- d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei der Anwendung der Nummer 3 ist der Wirtschaftswert aller vom Land- und Forstwirtschaft selbstbewirtschafteten Flächen maßgebend, unabhängig davon, ob sie in seinem Eigentum stehen oder nicht.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 5 in der vorstehenden Fassung ist erstmals auf den Gewinn des Kalenderjahrs 1980 anzuwenden.“

A r t i k e l 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

A r t i k e l 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Die Bundesregierung hat von einer unabhängigen wissenschaftlichen Kommission ein Gutachten zur Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft erstellen lassen (Heft 24 der Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen). Das Gutachten hat Ungerechtigkeiten offengelegt. Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt die Bundesregierung Maßnahmen vor, die der steuerlichen Gerechtigkeit innerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen sowie bessere Transparenz der diesem Berufsstand zu gewährenden Vergünstigungen herbeiführen sollen.
2. Der Entwurf sieht folgendes vor:
 - a) Bei etwa 570 000 Nebenerwerbs- und Kleinbetrieben erfolgt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (modifizierter § 13 a EStG);
 - b) bei etwa 130 000 Betrieben oberhalb des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG und unterhalb der Buchführungsgrenzen in § 141 AO kann der Gewinn vom Steuerpflichtigen nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt werden;
 - c) bei etwa 140 000 Betrieben ist der Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.
3. Steuerliche Entlastungen der Land- und Forstwirtschaft sind unter folgenden Gesichtspunkten vorgesehen:
 - a) Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, wobei insbesondere die weithin sehr geringe Steuerbelastung der Landwirtschaft in den EG-Mitgliedsländern Berücksichtigung findet;
 - b) Erhaltung mittelständischer Existenzen und Förderung eines breitgestreuten Eigentums;
 - c) Milderung des Belastungssprungs, der infolge der Neuregelung eintreten würde;
 - d) möglichst weitgehende Vermeidung von Belastungsunterschieden bei den verschiedenen Gewinnermittlungsarten;
 - e) Berücksichtigung unregelmäßiger Arbeitszeiten und erschwelter Arbeitsbedingungen.
4. An steuerlichen Maßnahmen werden im einzelnen vorgeschlagen:
 - a) Anhebung der Wertansätze des § 13 a EStG (Grundbetrag, Betriebsleitung, Arbeitslei-

stung) auf ein Niveau, das eine durchschnittliche Erfassungsquote von etwa 50 bis 70 v. H. der durchschnittlichen tatsächlichen Gewinne gewährleistet; Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG auf landwirtschaftliche Nutzungen mit einem „Ausgangswert“ bis zu 25 000 DM; Ausklammerung der Veredlungsbetriebe;

- b) Neufestsetzung der Buchführungsgrenzen in § 141 AO: Anhebung der Gewinngrenze von 15 000 DM auf 36 000 DM; Festsetzung der Grenze nach Wirtschaftswert auf 40 000 DM;
- c) Erhöhung des Freibetrags des § 13 Abs. 3 EStG von 1 200 DM bzw. 2 400 DM (bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten) auf 2 000 DM/4 000 DM, Abbau bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über 50 000 DM bzw. 100 000 DM auf 0 DM;
- d) Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld (§ 34 d EStG) für Betriebe, deren Gewinn nicht nach § 13 a EStG zu ermitteln ist, und zwar bis zur Höhe von 2 000 DM.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Steuereinnahmen sind nicht genau abschätzbar. Die Neuregelung bezweckt vor allem mehr Steuergerechtigkeit innerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Sie soll nicht vorrangig dazu dienen, Steuermehreinnahmen zu erzielen.

III. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Einkommenssteuergesetz)****A. Allgemeines**

Im einzelnen sieht Artikel 1 des Entwurfs folgende Maßnahmen vor:

1. Erhöhung des Freibetrags für Land- und Forstwirte von 1 200/2 400 DM auf 2 000/4 000 DM mit Abbau bei höheren Gewinnen,
2. Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld bis zu 2 000 DM für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, deren Gewinn nicht nach § 13 a EStG ermittelt wird,
3. Erhöhung der Wertansätze des § 13 a EStG mit dem Ziel der Erfassung von etwa 50 bis 70 v. H. der durchschnittlichen tatsächlichen Gewinne,
4. Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG mit der Maßgabe, daß eine Durchschnittsatzgewinnermittlung grundsätzlich nur für

landwirtschaftliche Nutzungen mit einem Ausgangswert bis zu 25 000 DM stattfindet,

5. Verlängerung und Erweiterung der Vorschriften des § 14 a EStG über Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
6. Übergangs- und Schlußvorschriften.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 13 EStG)

Der Freibetrag für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG wird aus den Gründen, die im allgemeinen Teil der Begründung angeführt sind, vom Veranlagungszeitraum 1981 an von 1 200 DM auf 2 000 DM für den Steuerpflichtigen — von 2 400 DM auf 4 000 DM für zusammen veranlagte Ehegatten — erhöht. Er ist künftig davon abhängig, daß die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Steuerpflichtigen nicht mehr als 50 000 DM — bei zusammen veranlagten Ehegatten nicht mehr als 100 000 DM — betragen. Übersteigen die Einkünfte den Betrag von 50 000 DM bzw. 100 000 DM, wird der Freibetrag stufenweise abgebaut und läuft bei Einkünften von 60 000 DM bzw. 120 000 DM aus.

Wegen der Gewährung des Freibetrags in den Veranlagungszeiträumen 1979 und 1980 vgl. die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 13 a EStG)

Um die Gewinnermittlung für die Masse der kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch im Interesse der Finanzverwaltung so einfach wie möglich zu gestalten, ist eine Durchschnittsatzgewinnermittlung für einen abgegrenzten Personenkreis auch weiterhin gerechtfertigt. Denn es erscheint nicht angemessen, eine Vielzahl von kleineren Betrieben mit Aufzeichnungs- oder Buchführungspflichten zu belasten, bei denen sich unter Berücksichtigung des erhöhten Freibetrags des § 13 Abs. 3 EStG meist keine oder nur eine geringe Steuerschuld aus den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften ergibt.

Zuletzt verhielten sich die nach § 13 a EStG ermittelten Gewinne zu den tatsächlichen Gewinnen bei den meisten Betriebssystemen wie 1 : 4 bis 1 : 5, bei den Veredlungsbetrieben im Mittel sogar wie 1 : 8,5. Um die dadurch bedingten Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft und gegenüber anderen Steuerpflichtigen abzubauen, ist eine Erhöhung der Wertansätze des § 13 a EStG erforderlich.

Eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen führt für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen zu Begünstigungen, die bei steigender Betriebsgröße und damit bei steigendem Gewinn überproportional zunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und wegen der etwa im Verhältnis von 1 : 6 streuenden Betriebsergebnisse vergleichbarer Betriebe ist außerdem — insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen — eine Limitierung des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG geboten.

Durch diese Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG in Verbindung mit der Neufestsetzung der Grenzen für die Buchführungspflicht in § 141 AO wird folgendes erreicht:

1. der für einen wesentlichen Teil der Steuerpflichtigen mit sachlicher Rechtfertigung vorsichtig und damit vielfach zu niedrig bemessene Durchschnittssatzgewinn scheidet in der Regel als maßgebendes Kriterium für den Beginn der Buchführungspflicht aus,
2. Beginn und Ende der Buchführungspflicht richten sich, sofern die Gewinngrenze maßgebend ist, nach einem nach § 4 EStG zutreffend ermittelten Gewinn,
3. der bisherige Zustand, daß für den Beginn der Buchführungspflicht bei einer ganz überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen ein weitaus zu niedriger Durchschnittssatzgewinn, bei einer Minderheit ein nach § 4 EStG richtig ermittelter Gewinn und für das Ende der Buchführungspflicht stets ein nach § 4 EStG richtig ermittelter Gewinn maßgebend war, ist beseitigt.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des neuen § 13 a EStG.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1.

Nummer 2 bestimmt in Verbindung mit Absatz 4, daß eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nur für landwirtschaftliche Nutzungen mit einem Ausgangswert bis zu 25 000 Deutsche Mark in Betracht kommt. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Einheitswertstatistik 1964 entspricht dieser Ausgangswert bei einem durchschnittlichen Hektarwert von 1/231 Deutsche Mark einer Fläche von rund 20 Hektar. Durch die Vorschrift, daß der Ausgangswert der landwirtschaftlichen Nutzung mehr als 0 Deutsche Mark betragen muß, soll sichergestellt werden, daß bei reinen Sonderkultur- und Intensivbetrieben sowie bei reinen Forstbetrieben eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht stattfindet. Eine entsprechende Bestimmung war bisher schon in Abschnitt 127 Abs. 4 Satz 1 der Einkommensteuer-Richtlinien enthalten. Nummer 3 bestimmt, daß § 13 a EStG bei Betrieben mit starker Tierhaltung (Veredlungsbetriebe) nicht anzuwenden ist. Die Abgrenzung erfolgt in der Weise, daß Betriebe mit mehr als drei Vieheinheiten je Hektar regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche (§ 51 BewG, § 13 Abs. 1 EStG) von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen werden. Dies ist erforderlich, weil die Gewinne dieser Betriebe mit Durchschnittssätzen auch nicht annähernd richtig ermittelt werden können.

Absatz 2 enthält die Vorschriften des bisherigen Absatzes 1 Nummern 1 und 2 über die Berechtigung des Steuerpflichtigen, die Gewinnermittlung nach Betriebsvermögensvergleich oder nach Einnahmeüberschußrechnung statt der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zu wählen. Diesem Recht dürfte in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen. Auf die Begründung zu Absatz 9 wird hinge-

wiesen. Die Antragsfrist für die Ausübung des Wahlrechts wird verlängert.

Absatz 3 bestimmt, wie sich der Gewinn nach Durchschnittssätzen zusammengesetzt. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Da es sich hier um eine Aufzählung der Einzelbestandteile des Gewinns handelt, wird die bisher in Absatz 2 Nr. 5 enthaltene Vorschrift über die Ermittlung des Nutzungswerts der Wohnung in einen neuen Absatz 7 aufgenommen. Durch die Formulierung der Nummer 5 soll klargestellt werden, daß der Gewinn für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nur im ganzen ermittelt werden kann. Daher sind Gewinne aus Betriebszweigen, die nicht nach Durchschnittssätzen zu ermitteln sind, z. B. aus Forstwirtschaft, Sonderkulturen, Weinbau und Gartenbau zwar gesondert zu ermitteln, jedoch in den Durchschnittsatzgewinn einzubeziehen (vgl. Absatz 9 Satz 1).

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. In Satz 1 wird der Grundbetrag von bisher $\frac{1}{12}$ des Ausgangswerts auf $\frac{1}{6}$ des Ausgangswerts erhöht. Dabei umfaßt der Ausgangswert nur noch die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen. Die Gewinne aus Sonderkulturen (§ 52 BewG), allen anderen Nutzungen (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben b bis e BewG), sonstigen Wirtschaftsgütern (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 BewG) und aus Nebenbetrieben (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 BewG) sind gesondert zu ermitteln und in den Durchschnittsatzgewinn einzubeziehen (Absatz 9). Aus diesem Grunde werden die Vorschriften des bisherigen Absatz 3 Nr. 1 Buchstaben b und c und Nr. 4 gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4. Während bisher Zupachtung und Verpachtung von Flächen stets bei der Ermittlung des Ausgangswerts zu berücksichtigen waren, konnten andere Flächenänderungen nur berücksichtigt werden, wenn dies zu einer Fortschreibung des Einheitswerts führte. Im Interesse der Gleichbehandlung von Flächen bei Zu- und Verpachtung einerseits und bei anderen Zu- und Abgängen andererseits wird in Nummer 1 eine Vorschrift neu aufgenommen, nach der auch dann Zugänge oder Abgänge von Flächen bei der Ermittlung des Ausgangswerts zu berücksichtigen sind, wenn wegen der Fortschreibungsgrenzen des § 22 BewG eine Fortschreibung des Einheitswerts nicht erfolgen kann.

In Absatz 5, der dem bisherigen Absatz 4 entspricht, wird in Nummer 1 die Höhe des Werts der Arbeitsleistung als wichtigste Größe für die Gewinnermittlung neu festgesetzt. Dabei wird der Wert der körperlichen Mitarbeit von bisher 4 400 bis 4 800 Deutsche Mark auf 10 000 bis 12 000 Deutsche Mark angehoben. Gleichzeitig wird der Ansatz für die Leitung des Betriebs von bisher 2,5 v. H. auf 5 v. H. des Ausgangswerts erhöht. Hierdurch soll in Verbindung mit der Anhebung des Grundbetrags (Absatz 4 Satz 1) mit den Durchschnittssätzen eine Erfassungsquote von etwa 50 bis 70 v. H. der durchschnittlichen tatsächlichen Gewinne erreicht werden. Die grundlegenden Berechnungen beziehen sich auf die durchschnittlichen Betriebsergebnisse der Agrarberichte für die Wirtschaftsjahre 1975/76 bis 1977/78. In Nummer 2 wird der

Begriff „Familienangehörige“ in Anpassung an die Vorschrift des § 15 AO durch den Begriff „Angehörige“ ersetzt. In Nummer 5 wird geregelt, für welche Zahl von Familienarbeitskräften höchstens ein Lohnanspruch anzusetzen ist. In der bisherigen Vorschrift des Absatzes 4 Nr. 5 waren nur „Angehörige“ erwähnt. Entsprechend dem Sinn der Vorschrift und der Handhabung gilt diese Begrenzung für alle Familienarbeitskräfte. Neben den Angehörigen ist daher auch der Betriebsleiter aufzuführen.

In Absatz 6 werden entsprechend der Erhöhung des Grundbetrags in Absatz 4 Satz 1 die abzugsfähigen Pachtzinsen auf den sechsten Teil des Grundbetrags erhöht.

Absatz 7 regelt die Ermittlung der Nutzungswerts der Wohnung. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Nr. 5. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2.

Neu ist die Anpassungsklausel des Absatzes 8, nach der bei veränderten Gewinnen die Wertansätze für den Grundbetrag und die Arbeitsleistung durch Rechtsverordnung angepaßt werden können. Damit soll vermieden werden, daß neue Diskrepanzen bei der Besteuerung im Verhältnis zu anderen Land- und Forstwirten entstehen.

Absatz 9 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 6. Wegen des Erfordernisses der Feststellung des Gewinns für den Betrieb im ganzen und im Hinblick auf die Vorschrift des § 34 d EStG (Abzug von der Steuerschuld für Betriebe, deren Gewinn nicht nach § 13 a EStG zu ermitteln ist) sollen nunmehr Gewinne aus den genannten Betriebsvorgängen, die nicht nach Durchschnittssätzen zu ermitteln sind, in den Durchschnittsatzgewinn einbezogen werden. Als Gewinn im Sinne dieser Vorschrift gelten sowohl positive als auch negative Betriebsergebnisse. Bisher war bestimmt, daß für Erträge aus Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, aus Nebenbetrieben und Abbauland Zuschläge zu machen waren, wenn der hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Wert insgesamt 4 000 DM überstieg. Nunmehr sollen Gewinne aus den vorgenannten Nutzungen, Nutzungsteilen und aus Nebenbetrieben sowie aus Abbauland ohne Rücksicht auf die Höhe des nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werts ebenso wie Gewinne aus forstwirtschaftlicher Nutzung stets und in vollem Umfang gesondert ermittelt werden. Diese Regelung ist erforderlich, weil die betreffenden Gewinne nach Durchschnittssätzen auch nicht annähernd zutreffend ermittelt werden können. Da aber davon auszugehen ist, daß diese Gewinne nunmehr stets zutreffend und voll angesetzt werden, würde die Neuregelung zu einer Benachteiligung gegenüber Steuerpflichtigen führen, deren Gewinn nicht nach § 13 a EStG ermittelt wird, weil nur letztere Anspruch auf die Vergünstigung des § 34 d EStG haben. Zur Verminderung des Verwaltungsaufwands und zur Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen wird daher in Absatz 9 ein Freibetrag von 2 000 DM eingeführt; die Gewinne nach Absatz 9 Nummern 1 bis 3 sollen nur angesetzt werden, so-

weit sie diesen Betrag übersteigen. In Fällen, in denen die nach Absatz 9 zu erfassenden Gewinne 2 000 DM übersteigen, hat der Steuerpflichtige ebenfalls keinen Anspruch auf einen anteiligen Abzug von der Steuerschuld. Hierin ist jedoch keine Benachteiligung gewisser Steuerpflichtiger zu sehen, weil sie das Wahlrecht einer anderen Gewinnermittlung nach Absatz 2 ausüben können und damit auch Anspruch auf die Vergünstigung des § 34 d EStG erlangen.

Zu Nummer 3 (§ 14 a EStG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Geltungsdauer der Vorschrift bis einschließlich 1985 verlängert, weil die strukturellen Gründe für die Vergünstigung bei der Veräußerung bestimmter kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe fortbestehen.

Zu Buchstabe b

Bei Land- und Forstwirten gehört die Wohnung in der Regel zum Betriebsvermögen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Behält der Steuerpflichtige bei der Veräußerung des Betriebs die Wohnung, so gilt diese als entnommen mit der Folge, daß die darin enthaltenen stillen Reserven als Entnahmegewinn versteuert werden müßten. Dies könnte ein Hinderungsgrund für die an sich erwünschte und nach § 14 a EStG steuerlich begünstigte Betriebsveräußerung sein. Infolgedessen wird auf die Besteuerung des Entnahmegewinns verzichtet, sofern der Steuerpflichtige die Wohnung mindestens während der üblichen Spekulationsfrist von zwei Jahren selbst bewohnt und in dieser Zeit nicht veräußert.

Zu Nummer 4 (§ 34 d EStG)

Nach der neuen Vorschrift erhalten Land- und Forstwirte eine Steuerermäßigung, wenn sie Inhaber oder Mitinhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sind, dessen Gewinn nicht nach § 13 a EStG ermittelt wird.

Durch diese Regelung sollen die Besteuerung auf Grund der Gewinnermittlung nach den §§ 4 und 5 EStG und die Besteuerung auf Grund der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) aneinander angeglichen werden.

Die Steuerermäßigung beträgt für alle land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte aus diesem Betrieb insgesamt höchstens 2 000 DM. Im Falle mehrerer Beteiligter ist der Höchstbetrag infolgedessen aufzuteilen.

Die Berechnung der Ermäßigung für den einzelnen Steuerpflichtigen wird in Absatz 2 im einzelnen geregelt. Danach wird die tarifliche Einkommensteuer um den Steuerbetrag ermäßigt, der im Veranlagungszeitraum auf einen Gewinn nach Absatz 1 Satz 1 entfällt. Dieser Steueranteil ist nach dem Durchschnittssatz der tariflichen Einkommensteuer zu berechnen.

Die Steuerermäßigung beträgt beim Steuerpflichtigen ebenfalls höchstens 2 000 DM. Dieser Betrag

kann also auch im Falle der Beteiligung des Steuerpflichtigen an mehreren Betrieben nicht überschritten werden.

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b EStG zusammen veranlagt werden, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie nicht an demselben Betrieb beteiligt sind.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einfügung des § 34 d EStG.

Zu Nummer 6 (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Es handelt sich um die Ermächtigung für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die Wertansätze des § 13 a Abs. 4 bis 6 EStG durch Rechtsverordnung mit gesetzesändernder Wirkung an veränderte Gewinne anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a

§ 52 Abs. 19 EStG regelt die Gewährung des Freibetrags für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Veranlagungszeiträume 1979 und 1980. Für den Veranlagungszeitraum 1979 wird die Geltungsdauer des bisherigen Freibetrags verlängert. Für den Veranlagungszeitraum 1980 vermindert sich der ab 1981 geltende Freibetrag um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem bisherigen und dem neuen Freibetrag auf 1 600 DM — bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 3 200 DM —, weil die Neuregelung der Landwirtschaftsbesteuerung sich erst ab Mitte 1980 auswirkt. Entsprechend ist die Abbauregelung gestaltet, so daß die Land- und Forstwirte im Veranlagungszeitraum 1980 wenigstens die Hälfte des bisher geltenden Freibetrags in Anspruch nehmen können.

Zu Buchstabe b

Mit der Vorschrift wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen § 13 a EStG bestimmt.

Zu Buchstabe c

Da die Neuregelung der Landwirtschaftsbesteuerung sich erst ab Mitte 1980 auswirkt, wird die Steuerermäßigung für diesen Veranlagungszeitraum nur zur Hälfte gewährt.

Zu Artikel 2 (Abgabenordnung)

A. Allgemeines

Artikel 2 des Entwurfs sieht die Neufestsetzung der Buchführungsgrenzen nach Vermögen und nach Gewinn für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie nach Gewinn für Gewerbebetriebe vor. Die Neufestsetzung der Buchführungsgrenzen für Land- und Forstwirte steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft. Da die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt und für die Frage der

Buchführungspflicht grundsätzlich nicht mehr maßgebend sein wird, soll die Gewinnngrenze, wie auch für Gewerbebetriebe, auf 36 000 Deutsche Mark angehoben werden. Die Vermögensgrenze muß in eine zutreffende Relation zur Gewinnngrenze gebracht werden. Mit der Neuregelung wird erreicht, daß — mit zeitlicher Verzögerung (§ 141 Abs. 2 AO) — etwa 140 000 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft buchführungspflichtig sein werden.

Die Neufestsetzung der Buchführungsgrenze nach Gewinn für Gewerbebetriebe steht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Freibetrags, um den der Gewerbeertrag gemäß § 11 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 141 Abs. 1 AO)

Zu Buchstaben a und d

Die Buchführungsgrenze des § 141 Abs. 1 Nr. 3 AO stellt bisher auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ab. In der Fachliteratur ist die Frage, welche Wirtschaftsgüter zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne dieser Bestimmung zu rechnen sind, unterschiedlich beantwortet worden. Der Inhalt der Bestimmung wird deshalb präzisiert.

Bei der Neufassung wird davon ausgegangen, daß für die Frage der Buchführungspflicht die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs maßgebend ist. Diese läßt sich am zutreffendsten nach dem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen bemessen. Die Ermittlung des Wirtschaftswerts ist in § 46 des Bewertungsgesetzes geregelt. Der Wohnungswert (§ 47 des Bewertungsgesetzes) bleibt unberücksichtigt, weil ihm für die Ertragsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs keine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Die Wirtschaftswertgrenze bezieht sich auf die selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Sie stellt mithin auf die objektive Größe des Betriebs ab. Unmaßgeblich sind die Eigentumsverhältnisse und daher auch die bewertungsrechtlichen Zurechnungsregelungen. Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, daß bei Feststellung der Buchführungspflicht auch der Wirtschaftswert z. B. der gepachteten Flächen einzubeziehen ist; beim Verpächter bleiben diese Flächen unberücksichtigt, weil er sie nicht selbst bewirtschaftet.

Als maßgebende Vermögensgrenze ist ein Wirtschaftswert von 40 000 Deutsche Mark vorgesehen. Dies entspricht bei der Landwirtschaft einer Betriebsgröße von durchschnittlich etwa 30 Hektar.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 2 Nr. 4 a des Steueränderungsgesetzes 1979 (BGBl. I 1978 S. 1849) ist der Freibetrag, um den der Gewerbeertrag gemäß § 11 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen ist, von 24 000 Deutsche Mark auf 36 000 Deutsche Mark erhöht worden; die Änderung gilt ab dem Erhebungszeitraum 1980. Im Hinblick auf diese Erhöhung des Freibetrags ist es sachgerecht, wenn auch die für die Buchführungspflicht bei Gewerbebetrieben maßgebliche Gewinnngrenze des § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO von 24 000 Deutsche Mark auf 36 000 Deutsche Mark erhöht wird. Diese Regelung bietet für ca. 130 000 Steuerzahler die Möglichkeit zu einer wesentlich vereinfachten Gewinnermittlung und Einsparung von Buchführungskosten.

Zu Buchstabe c

Die Gewinnngrenze des § 141 Abs. 1 Nr. 5 AO ist auf 36 000 Deutsche Mark erhöht worden und entspricht damit der für Gewerbebetriebe maßgebenden Grenze. Diese Erhöhung steht im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung der Gewinnermittlungsverfahren für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und mit der Änderung des § 13 a EStG.

Zu Nummer 2 (§ 141 Abs. 4 AO)

Die Vorschrift bestimmt, daß § 141 Abs. 1 Nr. 5 AO, in dem die Gewinnngrenze für den Beginn der Buchführungspflicht von 15 000 DM auf 36 000 DM erhöht wird, erstmals bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden ist. Der Gewinn des Kalenderjahrs 1980 ist in der Regel zur Hälfte nach altem Recht und zur Hälfte nach neuem Recht zu ermitteln. Die Vorschrift ist erforderlich, um zu vermeiden, daß eine größere Zahl von Betrieben — ggf. nur vorübergehend — aus der Buchführungspflicht entlassen wird.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es im Interesse der Steuergerechtigkeit erforderlich ist, eine ausgewogenere Einkommensbesteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe anzustreben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß entsprechend dem Auftrag des Landwirtschaftsgesetzes die Steuerpolitik als Mittel zur Förderung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft erhalten bleiben muß.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt diesem Anliegen nicht Rechnung. Er führt zu einer erheblichen Belastung der deutschen Landwirtschaft und damit zu einer Verschlechterung ihrer Wettbewerbsposition innerhalb der EG. Er benachteiligt die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Nebenerwerbsbetriebe. Außerdem erfordert er einen hohen bürokratischen Aufwand.

Der Bundesrat weist im einzelnen insbesondere auf folgendes hin:

- Das vorgesehene dreistufige System mit einer Gewinnermittlung durch Überschußrechnung bringt eine unnötige Komplizierung der Besteuerung. Die Überschußrechnung ist zur Beseitigung von Ungleichgewichten im Übergangsbe-

reich zur Buchführung weder notwendig noch zweckmäßig.

- Entgegen der Absicht der Bundesregierung, bei der Durchschnittsatzgewinnermittlung gemäß § 13 a EStG etwa 50 bis 70 v. H. des realen Gewinns zu erfassen, haben die vorgesehenen Wertansätze eine im unteren Bereich wesentlich höhere Erfassungsquote zur Folge.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für den Bereich der Sonderkulturen ist nicht geeignet, bestehende Ungleichheiten abzubauen, und würde insbesondere für kleinere Betriebe zu erheblichen Nachteilen führen.
- Die künftige Anpassung der Durchschnittsätze kann im Hinblick auf die agrarpolitische Bedeutung nicht durch bloße Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen; sie muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.
- Bei der Neuregelung der Einkommensbesteuerung für die Land- und Forstwirtschaft müssen weitere aktuelle und wichtige Probleme im Bereich der Einkommensbesteuerung für diesen Personenkreis gelöst werden.

Der Bundesrat kann einer Neuregelung der Einkommensbesteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht zustimmen, wenn in den angesprochenen Punkten keine befriedigende Regelung gefunden wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung vermag sich den Einwendungen des Bundesrates nicht anzuschließen. Sie ist der Auffassung, daß der von ihr am 15. August 1979 beschlossene Gesetzentwurf in sich ausgewogen ist. Er trägt verfassungsrechtlichen Erfordernissen — dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz — Rechnung.

Entsprechend dem Auftrag des Landwirtschaftsgesetzes wird die Steuerpolitik weiterhin als Mittel zur Förderung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Vor allem infolge

der Erhöhung des allgemeinen Freibetrags,

der Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld und

der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für kleinere Betriebe

führt der Gesetzentwurf keineswegs zu einer erheblichen Belastung der Landwirtschaft und damit auch nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EG.

Der Entwurf wahrt außerdem den von der Bundesregierung beschlossenen Grundsatz des Vorranges von mehr Steuergerechtigkeit innerhalb der Land- und Forstwirtschaft gegenüber Steuerermehreinnahmen.

II.

Im einzelnen weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

1. Die für einen Teil der Betriebe vorgesehenen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten werden von den Angehörigen der übrigen Wirtschaft seit langem erfüllt. Dem Mehraufwand, der den Betrieben (und der Verwaltung) entstehen wird, steht ein unbedingt notwendiges Mehr an steuerlicher Gerechtigkeit in der Zone unterhalb der heutigen Buchführungsgrenze gegenüber. Die Problematik der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) liegt in der Streuung der Betriebsergebnisse vergleichbarer Betriebe. Die vom Bundesrat geforderte Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG über die im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze hinaus würde die Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung in Teilgebieten über das heutige Ausmaß hinaus ausweiten. Sie würde dazu führen, daß vor allem die Unterbesteuerung sowohl nach dem Ausmaß als auch nach der Zahl der Betriebe einen verfassungsrechtlich nicht mehr zu vertretenden Umfang annimmt.

2. Die Behauptung, im unteren Bereich des § 13 a EStG sei die Erfassungsquote der Gewinne wesentlich höher als vorgesehen, ist nicht belegt. Im übrigen weist die Bundesregierung auf die Auswirkungen der Erhöhung des allgemeinen Freibetrags gerade bei Nebenerwerbsbetrieben und kleineren Haupterwerbsbetrieben hin.
3. Gewinne aus Sonderkulturen und Sondernutzungen (insbesondere Weinbau und Gartenbau) lassen sich aus den Einheitswerten von 1964, denen Ertragsverhältnisse der Jahre 1958 bis 1963 zugrunde liegen, nicht ableiten, weil sich die Ertragsverhältnisse in der Zwischenzeit ganz erheblich verschoben haben. Bei Anwendung des § 13 a EStG würde die durchschnittliche Erfassungsquote erheblich niedriger sein als bei der reinen Landwirtschaft. Außerdem ist die Streuung der Gewinne vergleichbarer Betriebe weitaus größer. Die vorgesehene Regelung ist daher notwendig. Sie entspricht in weiten Bereichen dem bisherigen Recht. Den Belangen insbesondere der kleineren Betriebe wird durch den neuen Freibetrag von 2 000 DM im Rahmen des § 13 a EStG Rechnung getragen.
4. Die Ermächtigung, die Wertansätze des § 13 a EStG an veränderte Gewinne durch Rechtsverordnung anzupassen, um neue Diskrepanzen zu vermeiden, ist notwendig, um für die Zukunft eine Gewinnermittlung nach zeitnahen Durchschnittssätzen zu ermöglichen. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß eine solche Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß.
5. Die Forderung, bei der Neuregelung der Einkommensbesteuerung für die Land- und Forstwirtschaft weitere aktuelle und wichtige Probleme zu lösen, ist nicht konkretisiert; es kann zu ihr deshalb nicht Stellung genommen werden.

III.

Gemäß Beschluß der Bundesregierung vom 15. August 1979 zur Frage der steuerlichen Behandlung des gewillkürten Betriebsvermögens wird empfohlen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die folgenden Vorschriften in das Einkommensteuergesetz einzufügen:

1. In § 4 Abs. 1 werden hinter Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, daß der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 13 a übergeht. Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach

Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 13 a keine Entnahme.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 2 a wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1979 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

